

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Wittendörp

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 634), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KitaGe) vom 19.05.92, des Gesetzes zur Änderung des 1. Ausführungsgesetzes zum KitaGe vom 28.03.93, des 2. Gesetzes zur Änderung des 1. Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.12. 95, der Betriebskostenverordnung vom 16.11.1999, der dazu veröffentlichten Rechtsverordnungen und Erlasse des Landes Mecklenburg – Vorpommern und der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung wurde nach Anzeige bei der Rechts- und Kommunalaufsichtsbehörde und nach Ausfertigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Wittendörp am 21.02.2000 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Wittendörp erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Wittendörp

Die Satzung der Gemeinde Wittendörp vom 04.11.1999 wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraph 4 Ziff. 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Betrieb der Kindertageseinrichtungen

1.2 Ein Besuch der Kindertageseinrichtung ist bei einem Teilzeitplatz zu folgenden Zeiten möglich:

Dodow Krippe und Kindergarten von 6.30 Uhr bis 12.30 Uhr bzw. von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

Dodow Hort von 6.30 Uhr bis 13.30 Uhr,

Boddin Krippe und Kindergarten von 6.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Hort von 6.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Teilzeitbetreuung auch am Nachmittag erfolgen.

Ansonsten erfolgt die Betreuung ganztags.

Ferner kann in begründeten Ausnahmefällen die wöchentliche Betreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt (Ganztagsbetreuung 50 Stunden, Teilzeitbetreuung 30 Stunden) und für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsplatz 30 Stunden, Teilzeitbetreuung 15 Stunden) auch auf weniger als 5 Werktage verteilt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Wittendörp tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen: Wittendörp, den 01.02.2000

Ausgefertigt: Wittendörp, den 21.02.2000

Veröffentlicht: 07.03.2000

Inkrafttreten: 08.03.2000

Krüger
Bürgermeister

D.S.

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 21.02.2000.

Genehmigungsvermerk

Die Satzung ist am 07.02.2000 bei der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust als angezeigt zur Kenntnis genommen worden.

Diese Satzung ist am 07.03.2000 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg-Land und der amtsangehörigen Gemeinden rechtswirksam verkündet worden.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- u. Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.